

**Univ.-Prof. Dr. Martin Richter**  
Leiter der Abteilung für Kieferorthopädie

An den Zentralausschuß der  
Hochschullehrer Österreichs  
Schottengasse 1  
1010 Wien

A-6020 INNSBRUCK  
ANICHSTRASSE 35  
TEL.:

*H. Wimmer*

*78*

*85*

17. SEP. 1985

*goh*

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS:

UNSER ZEICHEN:

RI/m

DATUM: 9. 9. 1985

BETRIFFT: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf: Regelung des Rechtsverhältnisses  
der Lehrgangsteilnehmer für die Ausbildung zum Facharzt für Zahn-,  
Mund- und Kieferheilkunde

### Stellungnahme

1. In den Erläuterungen zum Entwurf werden einige Widersprüche zwischen der derzeit praktizierten Form der Anstellung der Lehrgangsteilnehmer als Vertragsassistenten und dem Hochschulassistentengesetz dargelegt. Keiner erscheint dem Unterzeichneten als so gravierend oder überraschend, daß die "dringende Klärung erforderlich" wäre. Auch ergäbe sich keine Entlastung des Gesamtbudgets des Bundes, da die geschätzten S 60,000.000,- pro Jahr in etwa gleicher Höhe aufzubringen wären, wiewohl nicht mehr "zu Lasten des Personalaufwandes". Zweifellos käme es optisch zu einer Reduktion der Assistentenstellen. Weiterhin ließe sich die Anzahl der Ausbildungsplätze leichter verändern. Aber auch in solchen Gedanken vermag der Unterzeichnete keinen ausreichenden Grund erkennen, der die Gesetzwerdung des Entwurfes binnen Monatsfrist schon für das Wintersemester 1985/86 gültig rechtfertigen würde.

2. Würden die Lehrgangsteilnehmer ihren derzeitigen Status als Vertragsassistenten übereilt verlieren, so würde ein in der Praxis in vielen Belangen bewährter gesetzlicher Rahmen für den zahnärztlichen Lehrgang fehlen, der ungemein wichtig für seine straffe und erfolgreiche Durchführung war. Es fehlt die Zeit, alle Details durchzudenken und insbesondere zu klären, wie die ergänzenden Verordnungen zu lauten hätten, um nicht ab dem 1. Oktober 1985 einen teilweise gesetzessfreien Raum mit der Gefahr chaotischer Zustände heraufzubeschwören. Ein Beispiel sei jedoch herausgegriffen:

So könnte aus dem geplanten §18 (6) herausgelesen werden, daß der Lehrgang

## Stellungnahme Richter, Blatt 2

nicht zu festen Terminen begonnen bzw. - erfolgreich - beendet zu werden bräuchte, durch die Ableistung des Präsenzdienstes unterbrochen werden könnte, weiterhin, daß die Teilnehmer dem Lehrgang "fernbleiben" können (Punkt 4) (sind damit auch die eventuellen Urlaubswünsche der Lehrgangsteilnehmer angesprochen?).

Die Integration des Ausbildungslehrganges zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in den Betrieb der Universitätsklinik bzw. des Krankenhauses erlaubte die Ausschöpfung des Ausbildungsoptimums. Bisher aus dienstrechtlicher Sicht beantwortbare Fragen wie die Verantwortung der Lehrgangsteilnehmer gegenüber den Fachärzten der Klinik und den Patienten, wie die Regelung der Dienstzeiten, der eventuellen Nacht/Feiertagsdienste, der Zwischendienststunden etc. sollten vor der Gesetzwerdung des Entwurfes abgeklärt werden, und der Klärung der Rechte sollte auch die der Pflichten der Lehrgangsteilnehmer gegenüberstehen. Auch sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, einige aus der Erfahrung der Hochschullehrer wesentliche Gesichtspunkte aufzunehmen.

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Entwurf berücksichtigt bei weitem nicht alle zur erfolgreichen Fortführung des zahnärztlichen Lehrganges notwendigen Aspekte, tilgt einige dazu jedoch notwendige Voraussetzungen, ohne hierfür einen Ersatz anzubieten und erscheint unausgereift. Er sollte keinesfalls ohne die notwendige Abrundung auf dem Gesetzesniveau oder auf der Stufe gleichzeitig auszuarbeitender Verordnungen überstürzt in den Nationalrat gelangen. Der Unterzeichnete wäre zu einer aktiven Mitarbeit bei der Ausreifung der Texte bereit.



(a.o. Univ.-Prof. Dr. Martin Richter)